

G e s e t z

vom ~~.....~~, über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Wahlberechtigung

§ 1

(1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jagdausschusses sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, insoferne auf ihren Grundstücken die Jagd gemäss § 17 Abs. 1 und 2 des NÖ. Jagdgesetzes nicht ruht.

(2) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiet (§ 10 des NÖ. Jagdgesetzes) gehören.

II. Wählbarkeit

§ 2

Wählbar in den Jagdausschuß sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die eigenberechtigt sind, das 21. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschuwahl stattfindet, vollendet haben und nicht vom Wahlrecht zum Landtag gemäß §§ 21 und 22 Landtagswahlordnung 1964 ausgeschlossen sind. Dies gilt auch bei nicht eigenberechtigten Personen für deren gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften sowie Miteigentümern für deren bevollmächtigten Vertreter.

III. Wahlkommissionen

§ 3

(1) Für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Ortswahlkommission, für jeden politischen Bezirk - mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut - am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkswahlkommission und für das ganze Land am Sitze der Landesregierung eine Landeswahlkommission zu bilden.

(2) Bildung der Ortswahlkommission hat gleichzeitig mit der Ausschreibung jeder Wahl, die Bildung der Bezirkswahlkommission und der Landeswahlkommission sogleich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in der Folge nach jeder Landtagswahl zu erfolgen.

(3) Die Ortswahlkommission besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und fünf wählbaren Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der bei der letzten Wahl des Gemeinderates von den Parteien in der Gemeinde erzielten Wählerstimmen auf Vorschlag dieser Parteien als Mitglieder der Wahlkommission berufen werden. Fünf wählbare Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind als Ersatzmänner zu berufen.

(4) Die Bezirkswahlkommission besteht aus dem Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und fünf wählbaren Mitgliedern von Jagdgenossenschaften des politischen Bezirkes, die vom Bezirkshauptmann unter Berücksichtigung der bei der letzten Landtagswahl von den Parteien im politischen Bezirk erzielten Wählerstimmen auf Vorschlag dieser Parteien als Mitglieder der Bezirkswahlkommission berufen werden. Fünf wählbare Mitglieder von Jagdgenossenschaften des politischen Bezirkes sind als Ersatzmänner zu berufen.

(5) Die Landeswahlkommission besteht aus dem für Jagdangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und fünf wählbaren Mitgliedern von Jagdgenossenschaften des Landes, die von der Landesregierung unter Berücksichtigung der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag dieser Parteien als Mitglieder der Landeswahlkommission berufen werden. Fünf wählbare Mitglieder von Jagdgenossenschaften des Landes sind als Ersatzmänner zu berufen.

(6) Die Mitglieder der Wahlkommissionen haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(7) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder beschlußfähig. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses jeder Wahlkommission ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(8) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind berechtigt, in jede Ortswahlkommission zwei Mitglieder von Jagdgenossenschaften als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Ortswahlkommission einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 4

(1) Den Ortswahlkommissionen obliegen:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 11 Abs.1 bis 4),
- b) die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit (§ 17 Abs.2 bis 6),
- c) die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses (§ 19 Abs.3 und 4),
- d) die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen (§ 19 Abs.5 und 6),
- e) die Durchführung der im § 13 Abs.5, § 16 Abs.2 und 4, § 18 Abs.1 und 2, § 19 Abs.1 und 2 und § 20 angeführten Amtshandlungen.

(2) Den Bezirkswahlkommissionen obliegen die im § 8 Abs.2 bis 4, § 22 Abs.2, § 23 Abs.2, § 24 Abs.6 und der Landeswahlkommission die im § 8 Abs.5 und 6, § 22, § 23 Abs.2 und 3, § 24 Abs.6 und 7 bezeichneten Aufgaben.

IV. Wählerliste

§ 5

(1) Zum Zwecke der Wahl des Jagdausschusses hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung der Jagdgebiete (§ 12 des NÖ. Jagdgesetzes) alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 15 Abs.1) in einer Wählerliste für die Jagdausschuwahl zu verzeichnen. In der Wählerliste ist ferner ein etwa vorliegendes Miteigentumsverhältnis und gegebenenfalls der Umstand, daß das Mitglied der Jagdgenossenschaft eine juristische Person ist, zu vermerken.

(2) Die Wählerliste ist derart anzufertigen, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in alphabetischer Ordnung gereiht werden und neben jedem Namen die Größe der für das Wahlrecht maßgebenden Grundfläche nach Hektaren angeführt und die hierauf entfallende Stimmenanzahl ersichtlich gemacht wird.

(3) Die Stimmenanzahl wird nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke berechnet und zwar derart, daß auf eine Grundfläche bis zu 1 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von über 1 bis zu 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von über 5 bis zu 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von über 10 bis zu 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha je zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als zwanzig Stimmen ^{auf} sich vereinigen. Grundstücke, auf denen die Jagd gemäß § 17 Abs.1 und 2 des NÖ. Jagdgesetzes ruht, bleiben bei der Berechnung des für die Stimmenanzahl maßgebenden Flächen- ausmasses außer Betracht.

(4) Ist das im Bereiche einer Gemeinde gelegene Genossenschaftsjagdgebiet in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete gemäß § 13 Abs.3 und 4 des NÖ. Jagdgesetzes zerlegt worden oder als zerlegt anzusehen oder sind Teile dieses Genossenschaftsjagdgebietes mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiete gemäß § 13 Abs.1 des NÖ. Jagdgesetzes vereinigt worden, so ist für jeden dieser Teile vom zuständigen Bürgermeister eine abgesonderte, den Bestimmungen der Abs.2 und 3 entsprechende Wählerliste zu verfassen.

(5) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet hat jeder Bürgermeister eine abgesonderte, den Bestimmungen der Abs.2 und 3 entsprechende Wählerliste (Teilwählerliste) anzulegen und diese unverzüglich an den Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größeren Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden, weiterzuleiten. Dieser hat die Teilwählerliste der anderen Gemeinden mit der von ihm angelegten Teilwählerliste zu einer Gesamtwählerliste, in der alle im gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiete Wahlberechtigten enthalten sind, zu vereinigen.

§ 6

(1) Die nach den Bestimmungen des § 5 verfaßte Wählerliste ist binnen einer Woche nach Ablauf der im § 5 Abs.1 bestimmten Frist auf die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen. Die Auflegung der Wählerliste ist vom Bürgermeister an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. In dieser Kundmachung ist die Zeit der Auflegung der Wählerliste sowie die Frist, innerhalb welcher Einsprüche gegen dieselbe eingebracht werden^{können}, (§ 7 Abs.2), kalendermäßig anzugeben und anzuführen, daß jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft während der Zeit der Auflegung in die Wählerliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiete ist die Gesamtwählerliste in dem Gemeindeamt jener Gemeinde aufzulegen, deren Grundstücke den größeren Teil dieses gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden. Die Kundmachung der Auflegung der Gesamtwählerliste hat unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des Abs.1 in allen jenen Gemeinden zu erfolgen, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt werden.

V. Einspruchsverfahren

§ 7

(1) Von dem ersten Tage der Auflegung der Wählerliste (Gesamtwählerliste) an dürfen Änderungen in derselben nur im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind Formgebreehen, wie z.B. Schreibfehler u.dgl.

(2) Gegen die Wählerliste (Gesamtwählerliste) kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflagefrist vom Tage der Auflegung an wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter sowie wegen unrichtiger Berechnung der auf das Flächenausmaß eines Wahlberechtigten entfallenden Stimmenanzahl (§ 5 Abs.3) schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gemeindeamt die Wählerliste (Gesamtwählerliste) aufgelegt worden ist, Einspruch erheben.

(3) Jeder Einspruch darf nur eine einzelne Person betreffen und ist entsprechend zu begründen.

§ 8

(1) Die Einsprüche sind vom Bürgermeister einzeln mit allen für die Entscheidung erforderlichen Belegen unverzüglich der Bezirkswahlkommission vorzulegen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste (Gesamtwählerliste) Einspruch erhoben wurde, hat der Bürgermeister sofort von dem eingelangten Einspruche mit einem zu eigenen Händen zuzustellenden Aufforderung zu verständigen, allfällige Einwendungen gegen den Einspruch binnen einer Woche nach Erhalt dieser Verständigung schriftlich bei der Bezirkswahlkommission vorzubringen, widrigenfalls ohne Berücksichtigung später eingebrachter Einwendungen über den erhobenen Einspruch entschieden werden würde.

(3) Über die erhobenen Einsprüche hat die Bezirkswahlkommission nach beschleunigter Durchführung eines zum Zwecke der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes allfällig erforderlichen Ermittlungsverfahrens ungesäumt zu entscheiden. Diese Entscheidung ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem von dem Einspruch Betroffenen schriftlich mitzuteilen und vom Bürgermeister sofort in der Wählerliste (Gesamtwählerliste) ersichtlich zu machen. Außerdem hat der Bürgermeister die Namen der durch die Entscheidung Betroffenen durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlkommission kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach der im Abs.3 erwähnten Kundmachung, Einspruchswerber und vom Einspruch Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gemeindeamt die Wählerliste (Gesamtwählerliste) aufgelegt wurde, die Berufung einbringen. Der Bürgermeister hat die eingebrachten Berufungen unter Anschluß sämtlicher damit zusammenhängender Unterlagen und nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Berufungsgegner an die Bezirkswahlkommission zu leiten, die sie unter Anschluß ihres Verhandlungsaktes unverzüglich der Landeshwahlkommission vorzulegen hat.

(5) Die Landeswahlkommission entscheidet über die eingelangten Berufungen in letzter Instanz.

(6) Einsprüche gegen die Wählerliste (Gesamtwählerliste) einer Stadt mit eigenem Statut sind vom Bürgermeister unter Einhaltung der Vorschriften des Abs. 1 der Landeswahlkommission vorzulegen, die über dieselben in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

(7) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Bürgermeister die Wählerliste (Gesamtwählerliste) richtigzustellen und abzuschließen, zu datieren, zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

(8) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in der richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerliste (Gesamtwählerliste) enthalten sind.

VI. Ausschreibung der Wahl

§ 9

(1) Binnen einer Woche nach Abschluß der Wählerliste (Gesamtwählerliste) hat der Bürgermeister die Wahl des Jagdausschusses durch eine Kundmachung derart auszuschreiben, daß zwischen dem Tage der Ausschreibung der Wahl (das ist der Tag des Anschlages der Wahlkundmachung an der Gemeindeamtstafel) und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen gelegen ist. Die Verlautbarung der Wahlkundmachung hat durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, deren Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet bilden, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinden stattzufinden, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt worden sind.

(2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- a) Den Wahltag, der auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen ist, und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden (Wahlzeit);
- b) den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahlort);
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner des Jagdausschusses ;
- d) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Bürgermeister spätestens am achten Tage vor dem Wahltag eingebracht sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;
- e) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt werden;
- f) die Bestimmung, daß Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können;
- g) den Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung.

VII. Wahlvorschläge

§ 10

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor dem Wahltag schriftlich jenem Bürgermeister, der die Wahl ausgeschrieben hat, zu überreichen. Der Bürgermeister hat den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters hat sein Stellvertreter oder ein von diesen Beauftragter einzuschreiten.

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Wählergruppen;

- b) ein Verzeichnis von höchstens 14 Wahlwerbern in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und Anschrift jedes Wahlwerbers;
- c) die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Wählergruppe um die Wahl in den Jagdausschuß zu bewerben;
- d) die Anführung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters, andernfalls der im Wahlvorschlag an erster Stelle gereichte Wahlwerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter zu gelten hat.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Wählergruppe oder Wahlvorschläge, die dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Wählergruppen tragen, sind von der Ortswahlbehörde nach dem jeweils an erster Stelle vorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11

(1) Die Ortswahlkommission hat zu überprüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 10 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zur Behebung der festgestellten Mängel, die binnen einer Frist von längstens drei Tagen zu erfolgen hat, zurückzustellen.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden oder keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs.1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerber, denen die Wahlbarkeit fehlt, sind von der Ortswahlkommission aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen, ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs.1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, daß über ihre Identität Zweifel bestehen.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Ortswahlkommission aufzufordern, binnen einer Frist von 48 Stunden bekanntzugeben, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Entscheidet sich der Wahlwerber für einen der Wahlvorschläge, so ist er auf allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Entscheidet er sich jedoch für keinen der Wahlvorschläge, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlages dem Vorsitzenden der Ortswahlkommission spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Wahltag mitzuteilen.

(6) Beschlüsse der Ortswahlkommission im Sinne der Abs.1 bis 4 oder über die Zulassung von Wahlvorschlägen können nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

(7) Wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um die für die Beschlußfähigkeit des Jagdausschusses erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Jagdausschusses zu erhalten, so ist die Wahl vom Bürgermeister unverzüglich neuerlich auszuschreiben.

(8) Wenn nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht wurde, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren.

(9) Während der letzten drei Tage vor dem Beginn der Wahlhandlung sind die für die Wahl des Jagdausschusses zugelassenen Wahlvorschläge vom Bürgermeister an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

VIII. Wahlzeugen

§ 12

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, der Ortswahlkommission zwei Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Wahlzeugen bekanntzugeben, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlung zu überwachen. Sie haben sich jeglicher Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung zu enthalten und sich insbesondere an den Abstimmungen der Ortswahlkommission nicht zu beteiligen.

IX. Abstimmungsverfahren

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Ortswahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wird und die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden; seinen Anordnungen hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die Wahlberechtigten haben, soferne sie nicht als Wahlzeugen in dem Wahllokal zu verbleiben berechtigt sind, das Wahllokal sofort nach Abgabe ihrer Stimme zu verlassen. Um Störungen der Wahl zu verhindern, kann der Vorsitzende der Ortswahlkommission verfügen, daß die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, daß eine, im Bedarfsfalle mehrere ausreichend beleuchtete Wahlzellen vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. In jeder Wahlzelle sind außerdem sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(4) Der Vorsitzende der Ortswahlkommission hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und der Ortswahlkommission die abgeschlossene Wählerliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln zu übergeben,

(5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Ortswahlkommission zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14

(1) Die Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen. Zur Stimmabgabe dürfen nur die dem Wähler von der Ortswahlkommission zur Verfügung gestellten amtlichen Wahlkuverts verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichen Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge aufweisen. Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

§ 15

(1) Das Wahlrecht ist von jenen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die spätestens am Tage vor der Jagdausschußwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, persönlich auszuüben. Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, sowie solche, die voll oder beschränkt entmündigt sind, haben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen und Handelsgesellschaften durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuüben. Miteigentümer haben ihr Wahlrecht durch einen aus ihrer Mitte entsandten Vertreter auszuüben. Er hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen, soweit er nicht gesetzlicher Vertreter der anderen Miteigentümer ist. Die Vollmachten sind den Wahlakten anzuschließen. Tritt ein Ehegatte auch für den anderen auf, so bedarf er keiner Vollmacht.

(2) Blinden oder gebrechlichen Personen ist es gestattet, eine Person ihres Vertrauens zuzuziehen und diese für sich abstimmen zu lassen.

§ 16

(1) Zuerst haben die wahlberechtigten Mitglieder der Ortswahlkommission und die Wahlzeugen und hierauf die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimme abzugeben.

(2) Der Wähler hat vor der Ortswahlkommission seinen Namen zu nennen und erforderlichenfalls durch eine Urkunde, eine sonstige amtliche Bescheinigung oder durch mindestens zwei Zeugen seine Identität nachzuweisen.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Nachweis der Identität kommen insbesondere in Betracht:

amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete,

Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u.dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtssiegels ausgefertigten Urkunden, die die Identität des Wählers erkennen lassen.

(4) Das vom Vorsitzenden der Ortswahlkommission hiezu bestimmte Mitglied der Ortswahlkommission hat aus der Wählerliste die auf den Wähler entfallende Stimmenanzahl festzustellen. Der Vorsitzende der Ortswahlkommission hat hierauf dem Wähler so viele leere Wahlkuverts und auf dessen Verlangen so viele leere Stimmzettel zu übergeben, als nach der Wählerliste auf den Wähler Stimmen entfallen. Der Wähler hat sodann in der Wahlzelle- nach allfälliger handschriftlicher Ausfüllung der leeren Stimmzettel - in jedes der ihm übergebenen Wahlkuverts je einen Stimmzettel zu legen, und nach Verlassen der Wahlzelle das Wahlkuvert oder die Wahlkuverts dem Vorsitzenden der Ortswahlkommission zu übergeben, der sie ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

§ 17

(1) Der Wähler kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Wählergruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages.

(2) Mehrere in einem Wahlkuvert enthaltene Stimmzettel zählen für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf den gleichen Wahlvorschlag oder auf Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht aus weichem, weißlichen Papier hergestellt ist oder ein kleineres oder größeres Ausmaß als das in § 14 Abs. 2 festgesetzte aufweist, wenn er auf verschiedene Wahlvorschläge lautet, wenn er nur andere als die in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber enthält, wenn er derart unvollkommen ausgefüllt ist, daß nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, für welchen Wahlvorschlag sich der Wähler entschieden hat, oder wenn er leer ist. Leere Wahlkuverts zählen ebenfalls als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge oder auf Wahlwerber verschiedener Wahlvorschläge lauten, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel, falls sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt.

(5) Stimmzettel, die nicht in einem dem Wähler von der Ortswahlkommission zur Verfügung gestellten amtlichen Wahlkuvert enthalten sind, sind ungültig.

(6) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder ein Wahlvorschlag unzweideutig bezeichnet bleibt.

§ 18

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung behindern, so kann die Ortswahlkommission die Wahlhandlung auf den nächsten Sonntag oder gesetzlichen Feiertag verschieben oder verlängern. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Wurde die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Ortswahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

X. Ermittlungsverfahren

§ 19

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wähler ihre Stimme (Stimmen) abgegeben haben, hat die Ortswahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären; das Wahllokal ist zu schließen. Außer den Mitgliedern der Ortswahlkommission und deren allfälligen Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeugen im Wahllokal verbleiben.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Ortswahlkommission die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinander zu mengen, sodann die Wahlurne zu entleeren und die Übereinstimmung der Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wählern zustanden, festzustellen. Die Ortswahlkommission hat sodann die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, die Gültigkeit derselben zu prüfen, die Anzahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen zu ordnen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(3) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Jagdausschusses ist auf Grund der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist folgendermassen zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben, unter jeder dieser Summen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben; als Wahlzahl gilt, wenn sieben Mitglieder des Jagdausschusses zu wählen sind, die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen, wenn

jedoch nur fünf Ausschußmitglieder zu wählen sind, die fünftgrößte Zahl. Die Berechnung der Wahlzahl hat auf drei Dezimalstellen zu erfolgen.

(4) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf eine Mitgliederstelle den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Ortswahlkommission zu ziehende Los.

(5) Den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern sind nach der Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen im Jagdausschuß zuzuteilen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Jagdausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mitglieder. Das Nachrücken auf freiwerdende Mitgliederstellen ergibt sich aus der Reihenfolge des jeweiligen Wahlvorschlages.

§ 20

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und die Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat die Ortswahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und sämtlichen übrigen Mitgliedern der Ortswahlkommission zu unterfertigen ist. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Ortswahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten(Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Vollmachten, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einen Umschlag zu legen, der in Gegenwart der Ortswahlkommission zu versiegeln und sodann vom Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen ist.

XI. Verlautbarung des Wahlergebnisses.

§ 21

(1) Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner des Jagdausschusses sind vom Bürgermeister unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Ortswahlkommission von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so tritt der nach der Vorschrift des § 19 Abs.6 berufene Ersatzmann an seine Stelle.

(3) Das Wahlergebnis ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Genossenschaftsjagdgebiet liegt, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet in jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet erstreckt, zu verlautbaren und gleichzeitig der Bezirkswahlkommission, von den Bürgermeistern der Städte mit eigenem Statut der Landeswahlkommission zur Kenntnis zu bringen.

XII. Anfechtung der Wahl

§ 22

(1) Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses beim Bürgermeister schriftlich einzubringen und von diesem binnen drei Tagen unter Anschluß der Wahlakten (§ 20 Abs.2) der Bezirkswahlkommission, von den Bürgermeistern der Städte mit eigenem Statut der Landes-

wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlkommission steht dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Landeswahlkommission offen, die in letzter Instanz entscheidet. Über die von den Bürgermeistern der Städte mit eigenem Statut an die Landeswahlkommission vorgelegten Beschwerden entscheidet diese in erster und letzter Instanz.

§ 23

(1) Binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit welchem die Wahl eines Jagdausschusses als ungültig erklärt wurde, hat der Bürgermeister eine neue Wahl des Jagdausschusses auszuschreiben.

(2) Ist eine Person als Mitglied oder Ersatzmann des Jagdausschusses gewählt worden, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war, so hat die Bezirkswahlkommission auf Grund der an sie gemäß § 21 Abs.3 ergangenen Mitteilung des Wahlergebnisses auch dann, wenn dieses nicht angefochten wurde, die Wahl dieses Mitgliedes oder Ersatzmannes als ungültig zu erklären und außer Kraft zu setzen.

Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Landeswahlkommission offen, die hierüber in letzter Instanz entscheidet.

(3) Betrifft der im Abs,2 bezogene Fall die Wahl des Jagdausschusses für ein in dem Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet, so stehen die in diesem Absatz bezeichneten amtswegigen Verfügungen der Landeswahlkommission in erster und letzter Instanz zu.

XIII. Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreter des Jagdausschusses

§ 24

(1) Wenn die vorgenommene Wahl des Jagdausschusses innerhalb

der im § 22 Abs. 2 angegebenen Frist nicht angefochten wird oder über die erhobenen Beschwerden rechtskräftig entschieden worden ist, so hat der Bürgermeister binnen acht Tagen nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach dem Einlangen der endgültigen Entscheidung den Mitgliedern des neu gewählten Jagdausschusses die Einladung zur Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters zu eigenen Händen zuzustellen. Zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und jenem der Sitzung darf jedoch ein Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden.

(2) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Jagdausschusses kann nur aus der Mitte der Jagdausschußmitglieder gewählt werden.

(3) Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses hat der Bürgermeister zu leiten. Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere Stimmzettel sind ungültig. Der Bürgermeister stimmt nicht mit, sofern er nicht selbst auch gewähltes Mitglied des Jagdausschusses ist.

(4) Zur Gültigkeit der Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Jagdausschußmitglieder erforderlich. Sind weniger als drei Viertel der Jagdausschußmitglieder zur Wahl erschienen, so hat der Bürgermeister den Mitgliedern des Jagdausschusses binnen vier Tagen neuerlich zur Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses die Einberufung zu eigenen Händen zuzustellen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gültig vollzogen wird. Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und jenem der Sitzung darf jedoch ein Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden.

(5) Zuerst findet die Wahl des Obmannes des Jagdausschusses statt. Gewählt ist jenes Mitglied des Jagdausschusses, auf das die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Jagdausschusses zu ziehen. Nach der Wahl des Obmannes des Jagdausschusses wird auf die gleiche Weise der Obmannstellvertreter des Jagdausschusses gewählt.

(6) Über Beschwerden gegen die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses, die binnen einer Woche nach der Wahl beim Bürgermeister schriftlich einzubringen sind, entscheidet die Bezirkswahlkommission. Gegen den Bescheid der Bezirkswahlkommission kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Landeswahlkommission beim Bürgermeister eingebracht werden, der sie unverzüglich an die Bezirkswahlkommission vorzulegen hat. Die Bezirkswahlkommission hat die Berufung unter Anschluß aller gegenständlichen Amtsschriften an die Landeswahlkommission weiterzuleiten, die in letzter Instanz entscheidet.

(7) Werden Beschwerden gegen die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters eines Jagdausschusses, der für ein in dem Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet gebildet wurde, eingebracht, so hat der Bürgermeister dieser Stadt die Beschwerden unter Anschluß aller gegenständlichen Amtsschriften der Landeswahlkommission vorzulegen, die hierüber in erster und letzter Instanz entscheidet.

(8) Beschwerden gegen die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters eines Jagdausschusses sowie Berufungen gegen den auf Grund einer solchen Beschwerde ergangenen Bescheid der Bezirkswahlkommission können nur von den Mitgliedern des Jagdausschusses eingebracht werden, dem der Obmann oder der Obmannstellvertreter, dessen Wahl angefochten wird, angehört. Eine Anfechtung der Wahl ist nur wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung und wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, zulässig.

XIV. Fristen

§ 25

(1) Bei der Berechnung der in dieser Wahlordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht

mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tage, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und gesetzliche Feiertage nicht gehindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder auf den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als Ende der Frist anzusehen.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

XV. Wahlkosten

§ 26

Die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind vorerst von jener Gemeinde zu bezahlen, deren Bürgermeister die Wahl ausgeschrieben hat (§ 9 Abs.1). Diese Kosten hat die Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach der Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses der Gemeinde zu ersetzen, andernfalls hat die Einbringung im Verwaltungsweg zu erfolgen.

XVI. Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950)

§ 27

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950) anzuwenden.

XVII. Wahlschutz

§ 28

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, gelten sinngemäß auch für die Wahl des Jagdausschusses.

XVIII. Schlußbestimmung

§ 29

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses, LGBl. Nr. 56/1950, außer Kraft.